

## 39

ESt

## Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung bei Freiwilligendienst zwischen mehreren Ausbildungsabschnitten?

EStG § 32

*Ein volljähriges Kind, welches für einen Beruf ausgebildet wird, wird nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur noch weiter kindergeldrechtlich berücksichtigt, wenn es keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Nach Auffassung des BFH<sup>1</sup> können auch weiterführende (aufeinander aufbauende) Maßnahmen noch Teil einer mehraktigen Erstausbildung sein, wenn das angestrebte (endgültige) Berufsziel nur über einen weiteren Abschluss erreicht werden kann. Daher ist auch ein weiterführendes Masterstudium nach einem Bachelorstudium als integrativer Teil einer einheitlichen (mehraktigen) Ausbildung anzusehen, wenn die Abschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Ist ein Freiwilliges Soziales Jahr zwischen Bachelor- und Masterstudiengang schädlich?*

### Sachverhalt

Die 20-jährige A nahm nach ihrem Abitur ein Studium zur Wirtschaftsmathematikerin auf. Unmittelbar nach Erlangung des Bachelor-Abschlusses absolvierte sie zunächst ein Freiwilliges Soziales Jahr. Sofort danach begann sie den Masterstudiengang im Fach Wirtschaftsmathematik. Den Entschluss, die Ausbildung unmittelbar nach dem Freiwilligen Sozialen Jahr mit dem Masterstudiengang fortzusetzen, hatten die Eltern der Familienkasse schon vor Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahrs mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt lag auch schon eine Zusage der Universität vor. Um sich ihr Studium zu finanzieren, arbeitete A während des Masterstudiums ca. 25 Wochenstunden in einem Betrieb.

### Frage

Steht den Eltern während des Masterstudiums noch Kindergeld zu?

### Antwort

Nein, den Eltern steht kein Kindergeld zu.

<sup>1</sup> BFH vom 03.09.2015 VI R 9/15 (BStBl 2016 II S. 166).

## Begründung

*Mehraktige  
Ausbildung ...*

Eine mehraktige Ausbildungsmaßnahme ist dann als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu qualifizieren, wenn die einzelnen Teile zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das – von den Eltern und dem Kind – bestimmte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann. Ist aufgrund objektiver Beweisanzeichen erkennbar, dass das Kind die für sein angestrebtes Berufsziel erforderliche Ausbildung nicht bereits mit dem ersten erlangten Abschluss beendet hat, kann auch eine weiterführende Ausbildung noch als Teil einer Erstausbildung zu qualifizieren sein. Abzustellen ist dabei darauf, dass die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang zueinander stehen (z. B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

*... erfordert  
zeitlichen  
Zusammenhang*

Ein enger **zeitlicher Zusammenhang** zwischen den Ausbildungsgängen erfordert, dass das Kind nach Erreichen eines ersten – objektiv berufsqualifizierenden – Abschlusses den weiteren Ausbildungsabschnitt mit der gebotenen Zielstrebigkeit aufnimmt. Nur wenn im Anschluss an einen solchen Abschluss der weitere Ausbildungsabschnitt nicht aufgenommen wird, obwohl damit begonnen werden könnte, und der Entschluss zur Fortsetzung auch sonst nicht erkennbar wird, wird der Zusammenhang und damit die Einheitlichkeit des Ausbildungsgangs aufgehoben.<sup>2</sup>

*Freiwilliges Soziales  
Jahr ...*

Aus diesen, vom BFH aufgestellten Grundsätzen hat das Hessische FG<sup>3</sup> geschlossen, dass hier eine mehraktige Erstausbildung vorliegt. Der Entschluss zur Fortsetzung der Ausbildung sei hier deutlich zu erkennen (Mitteilung vor Beginn des Freiwilligen Sozialen Jahrs an die Familienkasse). Auch hat A unter Berücksichtigung des Freiwilligen Sozialen Jahrs den Masterstudiengang zum nächstmöglichen Termin aufgenommen. Denn unter Einbeziehung des Freiwilligendienstes war ihr eine frühere Aufnahme des Masterstudiums nicht möglich. Zu berücksichtigen sei der Dienst, weil dies dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) hinsichtlich des Förderungszwecks zu entnehmen ist. Wenn aus der Ableistung des Dienstes ein Unterbrechungstatbestand im Hinblick auf eine im Übrigen einheitliche Ausbildung angenommen wird, würde dies dem dem JFDG innewohnenden Förderungszweck zuwiderlaufen.

<sup>2</sup> BFH vom 09.09.2020, III R 2/19 (BStBl 2021 II S. 861).

<sup>3</sup> Hessisches FG vom 05.06.2020 5 K 34/20 (EFG 2022 S. 11275).

Der BFH<sup>4</sup> sieht das anders, da A den Masterstudiengang nicht zum nächstmöglichen Termin begonnen hat. Der enge zeitliche Zusammenhang muss dabei zwischen den beiden Ausbildungsabschnitten bestehen. Allein der objektiv erkennbare Entschluss zur Fortsetzung der Ausbildung reicht für einen engen zeitlichen Zusammenhang nicht aus, wenn der weitere Ausbildungsabschnitt nicht aufgenommen wird, obwohl er grundsätzlich begonnen werden konnte, da weder schul-/studienorganisatorische noch andere objektive Gründe dem nächstmöglichen Beginn entgegenstehen. Hier hat sich A nach dem Bachelorstudium aus persönlichen Gründen zunächst für die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahrs entschieden. Damit lagen keine objektiven Gründe vor, das Masterstudium nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen. Daran kann auch der vom Hessischen FG angeführte „Ausbildungscharakter sowie der Förderungszweck“ nichts ändern, zumal der BFH<sup>5</sup> schon mehrfach entschieden hat, dass das Freiwillige Soziale Jahr keine Berufsausbildung darstellt und § 32 Abs. 4 EStG eindeutig zwischen Berufsausbildung einerseits und näher bezeichneten Freiwilligendiensten andererseits unterscheidet. Den Eltern von A steht daher kein Kindergeld mehr zu, da A sich in einer Zweitausbildung befindet und einer schädlichen Erwerbstätigkeit von über 20 Wochenstunden nachgeht.

... unterbricht Ausbildungsabschnitte

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

---

4 BFH vom 12.10.2023 III R 10/22 (BFH/NV 2024 S. 310).

5 BFH vom 09.09.2020 III R 15/20 (BFH/NV 2021 S. 544).